

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1958

Nummer 119

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 15. 10. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2349.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:
Bek. 10. 10. 1958, Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen. Dritte Ergänzung. S. 2350.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 10. 1958, Eintragungen im Kraftfahrzeug- und Anhänger-schein; hier: Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). S. 2351.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 15. 10. 1958, Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten — 9. SBZ-Bauprogramm; hier: Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Benutzung. S. 2351.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht:

RdErl. 10. 10. 1958, Abbruch von Schwarzbauten. S. 2357.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 2360.

Hinweis.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 10 v. 1. 10. 1958, S. 2359/60.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 15. 10. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 7. Sitzung am 9. 10. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Kennzeichnung der Sollkarten V
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor G. Niehus, Lübecke, Finanzamt
2. Führung einer Gerätekartei an Stelle eines Gerätebuches
Belohnung: 50,— DM
3. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schul- und Jugendämtern bei Schulversäumnissen
Belohnung: 50,— DM

Zu Nr. 2 und 3 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2349.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen

Dritte Ergänzung

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1958 —
I D 2/23—68.16

Teil „B. Druckschriften“ der Bek. v. 19. 3. 1956 (MBl. NW. S. 683/84) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der unter lfd. Nr. 6 aufgeführte Titel und die Preisangabe werden geändert in „Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß), Ausgabe 1956“, Preis 2,— DM.
- b) Die unter lfd. Nrn. 7 und 8 aufgeführten Druckschriften werden gestrichen.
- c) Nachgetragen werden:
lfd. Nr. 17: Einführung in die Kartographie von Prof. W. Kaestner, Ausgabe 1957, Preis 3,50 DM
lfd. Nr. 18: Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl), Ausgabe 1957, Preis 2,— DM
lfd. Nr. 19: Übersichtskarten der trigonometrischen Grundlagen des Katasterkartenwerks in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1957, Sammelmappe (sechs Übersichtskarten), Preis 15,— DM, Übersichtskarte für jeden Regierungsbezirk Preis 3,— DM.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 (MBl. NW. S. 683/84).

— MBl. NW. 1958 S. 2350.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragungen im Kraftfahrzeug- und Anhänger-schein; hier: Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 10. 1958 — IV B—21—15—23/58

Nach der Dienstanweisung (1) zum § 24 StVZO ist als Unterlage für die Eintragungen im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief zu benutzen. Enthält der Brief Vermerke über Ausnahmegenehmigungen (§ 70 Abs. 1), so sind auch diese zur Erleichterung der Überwachung im Straßenverkehr in den Schein einzutragen.

Mir ist bekannt geworden, daß die Zulassungsstellen diese Vorschrift nicht immer beachten, obwohl die betreffenden Hersteller die ihnen mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20) erteilte Ausnahmegenehmigung in den Brief eingetragen haben. Bei Verkehrskontrollen ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung somit nicht erkennbar mit der Folge, daß die Fahrzeuge von der Polizei als nicht vorschriftsmäßig beanstandet werden. Die Beanstandungen betreffen hauptsächlich die Abmessungen und Gewichte, die Beleuchtungseinrichtungen und das Fehlen des Beifahrersitzes bei Zugmaschinen.

Ich bitte daher, künftig entsprechend zu verfahren. Das gilt auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in bestimmten Einzelfällen gemäß § 70 Abs. 2 StVZO.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 2351.

G. Arbeits- und Sozialminister

Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und von Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten — 9. SBZ-Bauprogramm; hier: Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Benutzung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1958 —
V A 1 — 9050 — 67 — 8/58

1. Nach Abschn. II des Bezugserl. ist im Rahmen des 9. SBZ-Bauprogramms die Errichtung von 10 000 Wohnungen vorgesehen, die für eine Zeit bis zu fünf Jahren durch eine doppelte Belegung lagermäßig genutzt werden sollen, um die vorläufige Unterbringung der den Gemeinden zugewiesenen Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten sicherzustellen. In Ziff. 29 des Bezugserl. ist der Erlaß von Weisungen über die Anmietung und Einrichtung der Wohnungen sowie über die Erstattung der nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung anfallenden Kosten mir vorbehalten.

2. Soweit im Rahmen des 9. SBZ-Bauprogramms doppelt zu belegende Wohnungen in den Gemeinden errichtet werden, werden die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter gebeten und ermächtigt, diese Wohnungen von den Bauträgern anzumieten.

3. Die Mietverträge sind unter Beachtung der Bestimmungen des Bezugserl. nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Beim Abschluß der Mietverträge sind die örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden für den Wohnungsbau zu beteiligen.

4. Als bald nach Vollziehung sind drei Ausfertigungen der Mietverträge dem Regierungspräsidenten zu übersenden, der eine Ausfertigung an mich weiterreicht und die beiden anderen Ausfertigungen für die weitere Sachbearbeitung verwendet.

Der tatsächliche Beginn des Mietverhältnisses (Mietzahlungspflicht — vgl. § 9 Abs. 1 des Mietvertragsmusters) für jedes Mietgrundstück ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Die Anzeige ist ebenfalls in drei Ausfertigungen zu erstatten. Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Anerkennung der Schlußab-

rechnung und Aufstellung der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist über die Höhe der endgültig festgesetzten Durchschnittsmiete und die endgültige Wohnfläche zu berichten.

5. Die Mietverhältnisse sind grundsätzlich für fünf Jahre aufrechtzuerhalten; Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

6. Die zum Zwecke der lagermäßigen Nutzung angemieteten Wohnungen sind nach Abschnitt II des Bezugserlasses ausschließlich mit Zuwanderern aus der SBZ und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten, die den Gemeinden durch die Hauptdurchgangslager des Landes zur Unterbringung zugewiesen werden, zu belegen.

7. Über die erstmalige und die laufende Belegung ist im Rahmen der monatlichen Berichterstattung über die Notunterkünfte „Ost“ gesondert zu berichten (vgl. meinen RdErl. v. 18. 7. 1955 — n. v. — V A 1 — 2755 — 1300/55). Das vorgeschriebene Berichtsformblatt wird insoweit durch besonderen Erlaß ergänzt werden.

8. Die lagermäßig genutzten Wohnungen sind nicht-rechtsfähige, öffentliche Anstalten der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter. Die Vorschriften über den Erlaß von Anstalts- und Gebührenordnungen für die Notunterkünfte (meine RdErl. v. 10. 9. 1956 — V C 1 — 3019 — Gen. 0—56 [MBl. NW. S. 1952] u. 16. 4. 1957 — n. v. — V C 1 — 3019 — Gen. — 0—91) sind entsprechend anzuwenden.

9. Von der Belegung der Wohnungen durch Personen, die bisher in Notunterkünften untergebracht waren, ist in der Regel abzusehen. Diese Personen sind vielmehr unmittelbar endgültig mit Wohnraum zu versorgen. Grundsätzlich ist zu vermeiden, daß durch die Einweisung in doppelt zu belegende Wohnungen eine weitere Zwischenunterbringung vor der endgültigen wohnungsmäßigen Versorgung erfolgt. Die doppelt zu belegenden Wohnungen sind insoweit als Notunterkünfte anzusehen.

10. Die zum Zwecke der doppelten Belegung angemieteten Wohnungen sind von den Gemeinden nach den gleichen Grundsätzen wie Notunterkünfte mit Mobiliar und Gerät auszustatten. Dabei sollte vermieden werden, daß diese Wohnungen nach außen als Lager besonders erkennbar sind.

11. Von den in diese Wohnungen eingewiesenen Personen ist nach Maßgabe der unter vorstehender Ziffer 8 genannten Bestimmungen eine Nutzungsgebühr zu erheben. Die Höhe der Nutzungsgebühr ist mindestens so zu bemessen, daß hierdurch die nach Ziff. 27a des Bezugserl. an den Vermieter zu zahlende Miete gedeckt wird.

12. a) Die nach Ziff. 27b des Bezugserl. vorgesehene Entschädigung von monatlich 0,35 DM je qm Wohnfläche wird von mir erstattet.

b) In Anbetracht der durch die Verwaltung dieser Wohnungen von den Gemeinden aufzuwendenden Kosten (soweit diese nicht durch die Nutzungsgebühr gedeckt werden), im Hinblick auf die Möglichkeit von Ausfällen an Nutzungsgebühren und zur Vermeidung einer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbundenen Einzelabrechnung gewähre ich zusätzlich einen Betrag von 0,10 DM monatlich je qm Wohnfläche.

c) Die den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern auf Grund des Mietvertrages entstehenden, in Ziff. 28 des Bezugserl. genannten Aufwendungen (endgültige Herrichtung und Überholung der Wohnungen) werden von mir erstattet. Die in § 14 des Mietvertragsmusters vorgesehene Genehmigung ist erst nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten zu erteilen.

Die Ziff. 7 Satz 1, 8 Satz 1 und 9 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO, Anlage 2 zu Nr. 12 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO vom 7. Januar 1956 (MBl. NW. S. 94) finden entsprechende Anwendung.

Anlage 1

- d) Als Berechnungsgrundlage für die gem. der vorstehenden Absätze a bis c zu zahlenden Entschädigungen gelten die gem. vorstehender Ziffer 4 Abs. 2 endgültig festgestellten Wohnflächen und die Bauzeichnungen nebst Baubeschreibung (vgl. § 13 des Mietvertragsmusters).
13. Soweit die Gemeinden selbst Bauträger sind, bedarf es des Abschlusses eines Mietvertrages nicht. Ich bitte, in diesen Fällen den Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung eine Erklärung zuzuleiten, aus der hervorgeht, daß die Wohnungen auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Bestimmungen des Bezugserrl. nach § 76 Abs. 3 des 2. WoBauG v. 27. Juni 1956 in der in Ziffer 8 dieses Runderl. vorgesehenen Weise genutzt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses RdErl. entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe:
- An Stelle der Übersendung des Mietvertrages (Ziffer 4 Abs. 1 dieses RdErl.) tritt ein Bericht, aus dem die in den §§ 1, 7 und 8 des Mietvertragsmusters enthaltenen Angaben ersichtlich sind.
 - An Stelle der Zustimmung zur vorzeitigen Kündigung (Ziffer 5 dieses RdErl.) bedarf es der Zustimmung des Regierungspräsidenten zur anderweitigen Nutzung der Wohnungen vor Ablauf von fünf Jahren.
 - Die unter Ziffer 12 dieses RdErl. genannten Leistungen werden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Mietvertragsmusters gewährt.
14. Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Behandlung der Ausgaben ergeht in Kürze weitere Weisung.
15. Die Regierungspräsidenten verwenden eine Ausfertigung des Mietvertrages mit einer Ausfertigung der Anzeige über den tatsächlichen Beginn des Mietverhältnisses (Ziffer 4 dieses RdErl.) als Dauerbeleg gem. § 65 i. Verb. mit § 98 RHO und erteilen jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres förmliche Auszahlungsanordnungen über die den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zum 5. jeden Monats für den laufenden Monat zu erstattenden Beiträge.
16. Bis zum 20. April jeden Jahres berichten die Regierungspräsidenten über die für das abgelaufene Rechnungsjahr verfügbaren Haushaltsmittel nach einem Vor-
druck, der mit den haushaltsmäßigen Weisungen gem. Ziffer 14 bekannt gegeben wird.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau, dem Finanzminister und dem Innenminister.
- Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1958 (MBI. NW. S. 124).
- An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden
und Ämter.

T.

Muster

Anlage 1

Mietvertrag

Zwischen dem als Vermieter,
und der/dem kreisfreien Stadt — amtsfreien Gemeinde-Amt
vertreten durch als Mieter,
wurde heute folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

- (1) Der Vermieter errichtet entsprechend dem Bewilligungsbescheid Nr. vom der (Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 13. 1. 1958 (MBI. NW. S. 124) in der Gemeinde Kreis Regierungsbezirk auf dem Grundstück insgesamt Wohnungen.
- (2) Die Wohnungen Nr. 1 bis bestehen aus:

Nr.	Zimmern	Küche	Bad	WC	Flur	Balkon	Geplante Wohnfläche qm	Kellerraum	Waschküche
1									
2									
3									
4									
5									
6									
..									
..									

- (3) Mit der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ist bis zum zu rechnen.

§ 2

- (1) Der Vermieter vermietet diese Wohnungen vom Tage der Bezugsfertigkeit an auf die Dauer von fünf Jahren der/dem kreisfreien Stadt — amtsfreien Gemeinde-Amt
- (2) Die Mieterin wird diese Wohnungen zur vorläufigen lagermäßigen Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und Aussiedlern verwenden. Sie entscheidet über die Belegung der Wohnungen durch Einweisungs- und Ausweisungsverfügungen.

- (3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Vermieter und den eingewiesenen Personen werden nicht begründet. Einwendungen des Vermieters gegen die eingewiesenen Personen können nicht erhoben werden.

§ 3

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, der Mieterin spätestens drei Wochen vor dem von ihm vorgesehenen Termin eine schriftliche Mitteilung über die Bezugsfertigkeit der Wohnungen zu machen, damit die Mieterin die in die Wohnung einzuweisenden Personen rechtzeitig abrufen kann.
- (2) Die Mieterin ist berechtigt, die Möglichkeit der Einhaltung dieses Bezugstermines zu überprüfen.

§ 4

- (1) Die Mieterin wird jedem in die Wohnung Eingewiesenen mitteilen, daß durch die Einweisung kein vertragliches Mietverhältnis begründet wird, sondern daß es sich lediglich um eine vorübergehende öffentlich-rechtliche Unterbringung handelt.
- (2) Der Vermieter wird den Eingewiesenen gegenüber keine Erklärungen abgeben, die als Abschluß eines Mietvertrages aufgefaßt werden können.

§ 5

- (1) Dem Vermieter steht ein Kündigungsrecht gegenüber der Mieterin nicht zu.
- (2) Die Mieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis vor Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 2 mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsletzten zu kündigen.

§ 6

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird der Vermieter die Wohnungen entsprechend den Auflagen im Bewilligungsbescheid vermieten. Dabei soll die Vermietung an eine der bisher in der Wohnung lagermäßig untergebrachten Familien erfolgen, soweit dem nicht berechtigte Bedenken des Vermieters entgegenstehen.

§ 7

- (1) Die Ausstattung der Wohnungen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Außenanlagen für die Zeit nach Beendigung der Nutzung durch die Mieterin ist in den einen Bestandteil dieses Mietvertrages bildenden endgültigen Bauzeichnungen nebst Baubeschreibung festgelegt.
- (2) Die Mieterin ist damit einverstanden, daß für die Dauer ihrer Nutzung der Wohnungen folgende Bauleistungen, zu denen sich der Vermieter der Bewilligungsbehörde gegenüber verpflichtet hat, nicht ausgeführt werden:
- a)
 - b)
 - c)

§ 8

- (1) Der Vermieter wird mit Rücksicht auf die vorläufige lagermäßige Belegung der Wohnungen folgende zusätzliche Einrichtungen schaffen, die für die spätere wohnungsmäßige Nutzung nicht erforderlich sind:
- a)
 - b)
 - c)

§ 9

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, an den Vermieter vom Tag der festgestellten Bezugsfertigkeit der Wohnungen an monatlich im Voraus die Miete zu zahlen, die sich aus dem von der Bewilligungsbehörde auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Schlußabrechnung erteilten endgültigen Mietfestsetzungsbescheid ergibt. Bis zur Erteilung des endgültigen Mietfestsetzungsbescheides zahlt sie an den Vermieter als Abschlag die Miete, die im Bewilligungsbescheid vorläufig festgesetzt ist.
- (2) Die Kosten für Wassergeld, Treppenhausbeleuchtung und -reinigung werden von der Mieterin getragen, soweit sie in dem endgültigen Mietfestsetzungsbescheid nicht in Ansatz gebracht sind.
- (3) Die Kosten des Betriebes einschließlich der Bedienung einer zentralen Heizungsanlage werden auf Grund einer besonderen Kostenabrechnung des Vermieters vom Mieter getragen.*)
- (4) Sofern die Miete nur für einen Teil eines Kalendermonats zu zahlen ist, ist der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 10

Die Miete nach § 9 wird von der Mieterin auch für den Zeitraum bezahlt, der zwischen dem Tag der Beendigung der lagermäßigen Nutzung und dem Tag des Abschlusses der Arbeiten zur endgültigen Herrichtung bzw. Überholung der Wohnungen liegt (§ 15), und zwar längstens für die Dauer eines Monats nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung, es sei denn, daß der Vermieter nachweist, daß die Arbeiten innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden konnten.

§ 11

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses für die bauliche Instandhaltung der Wohnungen, des Treppenhauses und der mit dem Bau errichteten Außenanlagen Sorge zu tragen und auftretende Mängel und Schäden an den mit dem Grund und Boden festverbundenen Einrichtungen und Installationen einschließlich der vom Vermieter in die Wohnungen eingebrachten Ofen auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Darüber hinaus ist der Vermieter verpflichtet, den Anstrich der Decken und Wände in den Wohnungen, Fluren und im Treppenhaus sowie den konservierenden Anstrich der Fußböden, Türen, inneren und äußeren Fensterrahmen und des Treppengeländers in dem erforderlichen Ausmaß zu erneuern.

§ 12

- (1) Als Entschädigung für die erhöhten Instandhaltungsaufwendungen erhält der Vermieter zu der Miete gemäß § 9 Abs. 1 einen monatlichen Zuschlag von 0,35 DM je qm Wohnfläche.

*) Dieser Absatz entfällt, wenn eine zentrale Heizungsanlage nicht vorhanden ist oder eine solche von der Mieterin selbst betrieben wird.

- (2) Nach Beendigung der lagermäßigen Nutzung stellen Vermieter und Mieterin die Arbeiten fest, die zur Überholung der Wohnungen erforderlich sind. Zu den Überholungsarbeiten rechnen
- a) die Reparatur von Schäden an Mauerwerk, Fußböden, Türen und Türbekleidung, Fenstern, Treppen und anderen Baubestandteilen, sowie an den bei Beginn des Mietverhältnisses vom Vermieter geschaffenen Außenanlagen;
 - b) der Ersatz von Baubestandteilen bei Beschädigung in einem eine Reparatur ausschließenden Ausmaße;
 - c) der endgültige Anstrich der zu den Wohnungen gehörigen Räume und Flure, des Treppenhauses und der Waschküche;
 - d) die Kosten für die Reparatur und etwaige Neubeschaffung der von dem Vermieter als Wohnungszubehör eingebrachten Zimmeröfen und Waschkessel.
- (3) Die Mieterin wird dem Vermieter die Kosten der demnach erforderlichen Überholungsarbeiten erstatten, soweit die nach Absatz 1 gezahlten Zuschläge unter Berücksichtigung der während der Dauer des Mietverhältnisses bereits gemachten Aufwendungen des Vermieters hierzu nicht ausreichen.

§ 13

Die Mieterin verpflichtet sich, nach Aufhebung der lagermäßigen Nutzung dem Vermieter die Kosten zu erstatten, die durch die endgültige **Herrichtung der Wohnungen** entstehen. Zu den endgültigen Herrichtungskosten rechnen:

- a) die Ausführung der gemäß § 7 Abs. 2 in Abweichung von der endgültigen Bauleistungsbeschreibung (§ 7, Abs. 1) nicht durchgeführten Bauleistungen;
- b) die Beseitigung der gemäß § 8 in Abweichung von der endgültigen Bauleistungsbeschreibung (§ 7 Abs. 1) zusätzlich geschaffenen Einrichtungen im bautechnisch notwendigen Umfang.

§ 14

Der Vermieter ist verpflichtet, der Mieterin spätestens drei Monate vor vertraglichem Ende bzw. nach Kündigung des Mietverhältnisses die gemäß den §§ 12, Abs. 2 und 13 durchzuführenden Arbeiten getrennt unter Beifügung detaillierter Leistungsbeschreibungen und Kostenanschläge unter gleichzeitiger Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 15

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, seine Planungen für die Ausführung der Arbeiten zur Überholung der Wohnungen (§ 12, Abs. 2) bzw. zur endgültigen Herrichtung der Wohnungen (§ 13) so zu betreiben, daß er unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung der Mieterin mit den entsprechenden Arbeiten beginnen kann. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen. Der Mieterin bleibt vorbehalten, sich jederzeit vom Stand der Arbeiten und ihrem Abschluß an Ort und Stelle zu unterrichten.
- (2) Während der Durchführung der in Abs. 1 genannten Arbeiten sind im Einvernehmen zwischen Vermieter und Mieterin die Wohnungen so zu belegen, daß die Durchführung der Arbeiten nicht behindert wird.
- (3) Die Beendigung der Arbeiten ist der Mieterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

- (1) Die Mieterin wird dem Vermieter auf Antrag auf die zu erstattenden Umwandlungskosten (§§ 12 Abs. 3 und 13) Abschlagszahlungen leisten, und zwar:
- 1/3 der veranschlagten Kosten nach angezeigttem Baubeginn,
 - 1/3 der veranschlagten Kosten nach Abschluß der Arbeiten,
- die Restzahlung bis zur Höhe der anerkannten Kosten nach endgültiger Abrechnung der geleisteten Arbeiten und Abnahme durch einen Beauftragten der Mieterin.
- (2) Die endgültige Kostenabrechnung hat der Vermieter der Mieterin in Form einer Zusammenstellung der einzelnen Rechnungsbeträge in doppelter Ausfertigung — getrennt für die Arbeiten zur Überholung und zur endgültigen Herrichtung der Wohnungen — unter Beifügung von Zweitschriften der Einzelrechnungen zum Verbleib einzureichen.
- Gleichzeitig ist über die Verwendung der nach § 12 Abs. 1 und 3 zu verrechnenden Zuschlagsbeträge ein Nachweis zu führen.
- (3) Der Mieterin bleibt auf die Dauer von fünf Jahren nach Einreichung der endgültigen Kostenabrechnung die Forderung auf Vorlage der Originalrechnungen, der zugehörigen Bauunterlagen und des zugehörigen Schriftwechsels zum Zwecke der Überprüfung durch eine von der Mieterin bestimmte Dienststelle oder Person vorbehalten.

....., den
(Vermieter) (Mieterin)

— MBl. NW. 1958 S. 2351.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Abbruch von Schwarzbauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 10. 1958 —
• II A 2 — 2.006 Nr. 2688/58

Trotz geordneter volkswirtschaftlicher Verhältnisse müssen die Bauaufsichtsbehörden leider noch immer in zahlreichen Fällen gegen Bauherren einschreiten, die ohne Baugenehmigung oder trotz Versagung Gebäude errichtet oder mit deren Errichtung begonnen haben.

Welche Gefahren sich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiete der Bautätigkeit

zwangsläufig ergeben, wenn die Bauaufsichtsbehörden dem Unwesen des Schwarzbauens nicht energisch entgegengetreten, ist bereits im RdErl. über die Verhinderung von Schwarzbauten v. 28. 6. 1954 — VII C 1 — 2.006 Nr. 1000/54 (MBl. NW. S. 1067) eingehend ausgeführt worden. Der breiteren Öffentlichkeit ist die Erkenntnis dieser Gefahren, wie Presseberichte über Einzelfälle in der letzten Zeit erwiesen haben, aber noch nicht ausreichend zum Bewußtsein gekommen. Daher sind die grundsätzlichen Ausführungen des VII. Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster, die dieser in einem Urteil vom 15. Juli 1958 — VII A 1063/56 — zu dem Problem der Schwarzbauten macht, von besonderer Bedeutung. Zur Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörden gebe ich diese Ausführungen nachstehend bekannt:

„Der Senat beobachtet mit Besorgnis, daß zunehmend nichtgenehmigungsfähige Bauvorhaben einfach ausgeführt werden, um die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen und die Genehmigung zu erzwingen. Es handelt sich hier nicht allein um eine mit Strafe bedrohte Handlung (§ 367 Ziff. 15 StGB.). Ein durchgeführtes Strafverfahren beseitigt nicht die Illegalität eines solchen Bauwerks. Vielmehr kann ohne Rücksicht darauf, ob die Tat strafrechtlich geahndet wurde oder nicht, in der Regel der Abbruch des Bauwerks verlangt werden, wenn nur auf diese Weise der gesetzmäßige Zustand wiederherzustellen ist. Wird aber dieses sodann von den Ordnungsbehörden verfügt, versuchen häufig die Bauherren, ihr eigenmächtiges Handeln durch Vorgeben eines sozialen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Notstandes zu verdecken. Oft werden hierbei Presse und Parteien angesprochen, und es ist verhältnismäßig leicht, nach außen hin diese Notstände so überzeugend darzustellen, daß die Bestimmungen des Baurechts als trockene Paragraphen auf kein Verständnis mehr stoßen. Es wäre jedoch das Ende einer geordneten Entwicklung des Bauwesens, wenn sich Behörden, Vertretungskörperschaften oder gar Gerichte diesem Vorgehen beugen würden. Personen, die bewußt gegen Rechtsbestimmungen verstoßen, würden dann zum Ziele kommen, während der große Kreis derjenigen, die sich einer bestehenden Rechtsordnung unterwerfen, benachteiligt wäre. Würde den Erbauern von sogenannten Schwarzbauten nachgegeben, so folgten ihnen schließlich auch die anderen Bauherren, und der Zusammenbruch jeder geordneten Bebauung wäre die Folge. Es ist deshalb notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Ersteller von Schwarzbauten allein das Risiko tragen, wenn sie ihre Gelder in nichtgenehmigungsfähigen Bauwerken anlegen und diese später wieder abbrechen müssen. Die Behörden haben die Pflicht, die Ordnung in der Bebauung ihrer Bezirke zu wahren; diese Ordnung kommt der Allgemeinheit zugute und darf nicht von einzelnen willkürlich durchbrochen und schließlich zerstört werden.“

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, in den Regierungsamtsblättern auf diesen RdErl. hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle in Essen,
Bauaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1958 S. 2357.

Berichtigung

Betrifft: Neuordnung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 der Gewerbeordnung. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1958 — III B 6 — 8840/41 (III B 64/58). (MBL. NW. S. 2180.)

Auf S. 2180 Abs. 2 Satz 1 ist „Nr. 1.12“ zu streichen und dafür „Nr. 1.11“ einzusetzen.

— MBL. NW. 1958 S. 2360.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 1. 10. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	157
125. Landespersonalvertretungsgesetz. Bek. d. Kultusministers v. 30. 9. 1958	158
126. Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1958	158
127. Anrechnung der Tätigkeit von Geistlichen im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 9. 1958	167
128. Berücksichtigung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst in der sowjetischen Besatzungszone bei Festsetzung des BDA nach dem Besoldungsanpassungsgesetz für Lehrer, die im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 9. 1958	167
129. Führungszeugnisse und Strafregisterauszüge. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1958	167
130. Berücksichtigung von Beiträgen zur Familienausgleichskasse nach dem Kindergeldgesetz im Haushalt der Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1958	167

131. Dienstbezüge der Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 6) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1958	167
132. Zuschußberechtigte Ausgaben der Ersatzschulen; hier: Vergütung für Fachberater in Besoldungs- und Haushaltsangelegenheiten. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1958	169
133. Dauer von Studienfahrten. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1958	169
134. Errichtung und Inbetriebnahme von Funksendeanlagen durch Jugendliche. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1958	169
135. Bewertung der Leistungen im Russischen in den Zeugnissen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 9. 1958	169
136. Ortswechsel und Namensänderung einer zum Leihverkehr zugelassenen Bibliothek. Bek. d. Kultusministers v. 15. 9. 1958	170
137. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 5. 9. 1958	170

B. Nichtamtlicher Teil

Hinweis auf das Heft „atombrief“	170
Bücher und Zeitschriften	170

— MBL. NW. 1958 S. 2359/60.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.